

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00473

vom 18. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00473

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00473 du 18 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00473 del 18 agosto 2005

Erwägungen

E. 3.1

Im Jahre 1995 stellte der Beschwerdeführer beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ein Forschungsgesuch für das Projekt A. A. (Urk. 28/1). Der Forschungsrat des SNF sprach am 25. August 1995 ab 1. Oktober 1995 für 24 Monate einen Forschungsbeitrag von insgesamt Fr. 216'583.-- zu (Urk. 28/4 S. 1-2). Dieser setzte sich zusammen aus einer Pauschale für Apparate und Verbrauchsmaterial sowie einem Beitrag für Reisen, diversen Ausgaben, Sozialabgaben und für Saläre, wovon ein Betrag von Fr. 80'000.-- pro Jahr als persönlicher Beitrag an den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers zugesprochen wurde (Urk. 28/4 S. 2). Am 17. Februar 1997 und 28. Februar 1998 stellte der Beschwerdeführer je ein Gesuch um Fortsetzung des Nationalfondsprojektes (Urk. 28/2, Urk. 28/3). Der Forschungsrat sprach am 25. August 1997 ab 1. Oktober 1997 einen Forschungsbeitrag von Fr. 101'055.-- und am 24. August 1998 ab 1. Oktober 1998 einen Forschungsbeitrag von Fr. 117'054.--, jeweils für 12 Monate zu (Urk. 28/5 S. 1-2, Urk. 28/6 S. 1-2). Unter anderem wurde dem Beschwerdeführer wiederum ein Betrag als persönlicher Beitrag an den Lebensunterhalt zugesprochen (Urk. 28/5 S. 2, Urk. 28/6 S. 2). Damit geht aus den drei Bewilligungsbeschlüssen unmissverständlich hervor, dass ein Teil der Forschungsbeiträge als persönlicher Beitrag an den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers zugesprochen wurde. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Zusprache eines persönlichen Beitrag an den Lebensunterhalt missverständlich sei, weil er unter der Rubrik Saläre aufgeführt worden sei (Urk. 27 S. 6), vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere ist auch nicht ersichtlich, worin der Widerspruch zum Hinweisblatt für Empfänger von Beiträgen an den eigenen Lebensunterhalt (vgl. Urk. 28/8) bestehen soll. Es stellt sich somit die Frage, was unter einem persönlichen Beitrag an den Lebensunterhalt zu verstehen ist.

E. 3.2

Beiträge an den Lebensunterhalt eines Gesuchstellers oder einer Gesuchstellerin können im Rahmen der Projektförderung beziehungsweise der von der Abteilung Geistes- und Sozialwissenschaften zugesprochenen Beiträge an Forschungsprojekte bewilligt werden. Entsprechende Gesuche werden somit nach demselben Verfahren evaluiert wie Gesuche um Gewährung eines Forschungsbeitrags, die von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen üblicherweise zur Durchführung eines Projekts zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingereicht werden. Beiträge an den Lebensunterhalt weisen die Besonderheit auf, dass sie in der Forschung ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugute kommen, die als Einzelpersonen in Einzelverantwortung ein Projekt in der Schweiz durchführen (Reisen ins Ausland sind

möglich, aber keine langen Aufenthalte in andern Ländern). Die gesuchstellende Person muss sich über eine mehrjährige, erfolgreiche Forschungstätigkeit ausweisen und zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung den Dokortitel besitzen; das Vorliegen der publizierten Dissertation und anderer hochrangiger Publikationen wird vorausgesetzt (Beiträge an den Lebensunterhalt, zugesprochen von der Abteilung Geistes- und Sozialwissenschaften, Bern, Juni 2002; Urk. 42).

3.3 In den Bewilligungsschreiben vom 25. August 1995 (Urk. 28/4), 25. August 1997 (Urk. 28/5) und 24. August 1998 (Urk. 28/6) machte die Abteilung Geistes- und Sozialwissenschaften den Beschwerdeführer auf Weisungen zur Verwaltung der Beiträge aufmerksam, und legte Formulare, Weisungen, Merkblätter, Regelungen und Orientierungen bei.

Der Beschwerdeführer räumt ein, die Weisung, wonach er sich als Selbständigerwerbender anzumelden habe, sei nicht in den Beilagen enthalten gewesen, welche das Bewilligungsschreiben des SNF begleitet hätten. Vielmehr sei die Anweisung auf einem Einzelblatt erfolgt, das mit dem SNF-Kopf versehen worden sei, vom 1. September 1988 und 2. August 1994 datiere und als Hinweis für Empfänger von Beiträgen an den eigenen Lebensunterhalt (Hinweisblatt) betitelt sei (Urk. 28/8). Das Hinweisblatt führe aus, dass Forscher, die einen NF-Beitrag an den eigenen Lebensunterhalt zugesprochen bekommen, als Selbständigerwerbende gelten würden. Dieses Hinweisblatt sei nicht dem ersten Bewilligungsschreiben des SNF beigelegt worden und bilde somit nicht eine mit der Zusprache verbundene Bedingung. Es sei erst - aber nur möglicherweise - den Bewilligungsschreiben vom 1997 und 1998 als das jeweils auf der Seite 2 genannte Merkblatt beigelegt worden. Es bilde daher nicht von Anfang an eine Bedingung der SNF-Zusprache (Urk. 27 S. 6).

Aktenkundig ist, dass sich der Beschwerdeführer am 26. September 1995 als Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse angemeldet hat (Urk. 28/15 Ziff. 12). Damit steht aber fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zusprache eines Beitrags an den eigenen Lebensunterhalt am 25. August 1995 wissen musste, dass Forscher, die einen Beitrag an den Lebensunterhalt zugesprochen bekommen, als Selbständigerwerbende gelten. Die beitragsrechtliche Behandlung für Empfänger von Beiträgen an den eigenen Lebensunterhalt war somit von Anfang an bekannt und war Bestandteil und Bedingung des Beschlusses vom 25. August 1995 (vgl. Urk. 28/4).

E. 4

4.1 Gemäss Randziffer (Rz) 2012, in der hier massgebenden, in den Jahren 1995 bis 1999 geltenden Fassung, der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbenden (WSN) in der AHV, IV und EO gelten Forscher, die vom Nationalfonds einen Beitrag an ihren Lebensunterhalt erhalten, als Selbständigerwerbende. Diese Weisung wurde erlassen, weil sich im Zusammenhang mit Stipendien des SNF immer wieder Beurteilungsfragen stellten und die Verhältnisse besonders in Situationen, die sich im Ausland abspielten, schwierig abzuklären waren. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erliess das BSV die Weisung, dass die Empfänger von Stipendien in der Regel als Studenten den Mindestbeitrag bezahlen müssen (vgl. auch AHI 1994 S. 54, 1994 S. 84). Von den Stipendienempfängern zu unterscheiden sind jedoch die Empfänger von Forschungsbeiträgen des Nationalfonds.

Sie gelten als Selbstständigwerbende (vgl. auch Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Bern 1996, Rz 10.24).

E. 4.2

Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichte verbindlich. Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht aber insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 118 V 131 Erw. 3a, 210 Erw. 4c, 119 V 259 Erw. 3a mit Hinweisen).

E. 5

5.1 Es fragt sich somit, ob eine Bindung an die erwähnte Weisung besteht. Im Lichte der eben dargelegten Rechtsprechung (vorstehend Erw. 4.2) ist davon nur abzuweichen, wenn stichhaltige Gesichtspunkte ins Feld geführt werden können, welche die von der Aufsichtsbehörde vertretene Auffassung als rechtlich nicht überzeugend erscheinen lassen.

5.2 Aus der AHV-Mitteilung Nr. 158 vom 14. Juli 1988 (vgl. Urk. 28/9) geht hervor, dass der SNF zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung folgende Arten von Stipendien und Beiträgen unterscheidet:

- Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt der SNF Stipendien an junge Forscher.

- Mit Forschungsbeiträgen unterstützt der SNF Einzelforscher oder Forschergruppen bei der Verwirklichung von Einzelprojekten. Diese Forschungsbeiträge dienen in der Regel der Entlohnung von Mitarbeitern des Forschers und der Anschaffung von Material und Einrichtungen. In Einzelfällen wird mit solchen Beiträgen auch der Lebensaufwand des Forschers teilweise mitfinanziert.

- Mit Publikationsbeiträgen unterstützt der SNF die Veröffentlichung wertvoller wissenschaftlicher Arbeiten.

- Letztlich kann der SNF auch längerfristig die Forschungstätigkeit von Einzelpersonen unterstützen. Es ist in diesem Zusammenhang etwa von Forschungsprofessuren die Rede.

Gemäss Beschluss vom 25. August 1995 (Urk. 28/4), 25. August 1997 (Urk. 28/5) und 24. August 1998 (Urk. 28/6) wurde dem Beschwerdeführer ein Forschungsbeitrag zugesprochen, mit welchem unter anderem auch sein Lebensaufwand mitfinanziert wurde. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 27 S. 9) wurde ihm keine Forschungsprofessur zugesprochen. Dies ergibt sich auch aus der erwähnten AHV-Mitteilung Nr. 158 vom 14. Juli 1988 (Urk. 28/9) und den Forschungsgesuchen (Urk. 28/1-3), zumal der SNF die Verwirklichung eines Einzelprojektes und nicht eine längerfristige Forschungstätigkeit unterstützte, bei welcher die entsprechenden Beiträge direkt an die Kantone (Erziehungsdirektionen) beziehungsweise an die Hochschulen oder Zentren ausgerichtet werden und zur Finanzierung der Löhne solcher Forscher dienen.

Nach Art. 12 des Reglements für die Gesuchsteller und Stipendiaten und Beitragsempfänger (Reglement; Urk. 43), in der hier massgebenden, in den Jahren

1995 bis 1999 geltenden Fassung, verpflichtet sich der Empfänger eines Forschungsbeitrages, die ihm zugesprochenen Beiträge zweckmässig zu verwenden, den Forschungsplan einzuhalten, das Reglement und die vom Forschungsrat erlassenen Weisungen für die Verwaltung der bewilligten Beiträge zu befolgen und die Ergebnisse seiner Arbeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Beiträge sind getrennt vom Privatvermögen oder von anderen Fonds zu verwalten. Der Beitragsempfänger hat den Beitrag durch die Administration seiner Hochschule oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten zu lassen (Art. 13 des Reglements). Der Empfänger eines Forschungsbeitrages hat die Geschäftsstelle des Nationalfonds unverzüglich über jede wesentliche Änderung zu informieren, die er an seinem Forschungsprojekt vornehmen möchte oder zu der er sich gezwungen sieht; darunter fallen insbesondere Modifikationen des Forschungsplans, Umstellungen im Budget und Mutationen im Mitarbeiterstab. Die Geschäftsstelle überweist die Angelegenheit zum Entscheid an den Forschungsrat (Art. 16 des Reglements). Der Empfänger eines Forschungsbeitrages erstattet dem Forschungsrat in der Regel nach Ablauf einer Periode von zwölf Monaten, vom Datum der Kreditöffnung an gerechnet, einen wissenschaftlichen Bericht; gegebenenfalls kann der Forschungsrat einen anderen Termin festsetzen. Der Beitragsempfänger erstattet nach Ablauf einer Periode von zwölf Monaten, vom Datum der Kreditöffnung an gerechnet, einen finanziellen Bericht. Beide Berichte sind auf besondern Formularen einzureichen, die von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Der finanzielle Bericht ist durch die kreditverwaltende Stelle oder durch den Beitragsempfänger gemäss den Weisungen für die Verwaltung der bewilligten Beiträge zu erstatten (Art. 23 des Reglements).

5.3 Die vorstehenden Bestimmungen des Reglements und die Bewilligungsbeschlüsse machen deutlich, dass der Beschwerdeführer als Einzelperson in Eigenverantwortung ein Projekt durchführte. Der Beschwerdeführer reichte sein Forschungsgesuch in eigenem Namen, somit weder als Hilfsperson noch als Organ der Z. ein, und er verpflichtete sich als Einzelperson in Eigenverantwortung zur Durchführung seines Projekts (vgl. Urk. 28/1-6). Eine arbeitsorganisatorische Abhängigkeit zur Z. für sein Forschungsprojekts ist zu verneinen, denn der Beschwerdeführer verpflichtete sich dem SNF gegenüber zur zweckmässigen Verwendung der ihm zugesprochenen Beiträge, zur Einhaltung des Forschungsplanes, zur Befolgung der Weisungen und zur Information über die Ergebnisse seiner Arbeit. Eine Weisungsgebundenheit zur Z. geht aus den Akten nicht hervor und wird auch nicht behauptet.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit zur Z. ist ebenfalls zu verneinen. Wohl gab der Beschwerdeführer Zahlungsbelege und Abrechnungen für die Projektgelder an die Z. ab, folgte Weisungen der Z. betreffend Rechnungsführung sowie des SNF betreffend Beitragsverwaltung (vgl. Urk. 27 S. 11). Jedoch ist zu beachten, dass die Z. lediglich als Verwalterin der zugesprochenen Beiträge auftrat (vgl. Urk. 36 und Art. 13 des Reglements). Die Z. übte daher lediglich eine treuhänderische Funktion aus. Gegenüber dem Beschwerdeführer hatte sie keine Weisungsbefugnis. Gegenüber dem SNF blieb allein der Beschwerdeführer für eine mit der Zusprache konforme Verwendung der Beiträge verantwortlich (Art. 12 des Reglements).

Der Einwand des Beschwerdeführers, seine Antworten im Fragebogen, insbesondere der Umstand, dass er gegenüber den Kunden nicht im eigenen

Namen auftreten, keine Offerten erstellen und keine Rechnungen erstellen, würden keineswegs auf eine selbstständige Tätigkeit hindeuten (vgl. Urk. 27 S. 7), lässt für die vorliegend entscheidende Frage, ob er einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, schon deshalb keine Rückschlüsse zu, weil die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person stets unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist (vgl. vorstehend Erw. 2.2). Dasselbe gilt für die geltend gemachte Selbsteinschätzung für die Berechnung des persönlichen AHV-Beitrages vom 28. September 1995 (vgl. Urk. 5/10) als auch für den Hinweis auf die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr (vgl. Urk. 27 S. 8).

Der Beschwerdeführer kann sodann aus den heute geltenden Bestimmungen im Reglement über die Gewährung von Beiträgen und in der Weisung für die Verwendung von Beiträgen nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Urk. 28/11-12). Zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung werden sowohl Beiträge an den Lebensunterhalt gemäss Art. 6 Abs. 1 der Weisung über die Verwendung von Beiträgen als auch Beiträge zur Finanzierung des eigenen Gehalts gemäss Art. 19 Abs. 3 des Beitragsreglements in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Weisung über die Verwendung von Beiträgen gewährt. Die persönlichen Beiträge an den Lebensunterhalt sind somit - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht identisch mit den Beiträgen zur Finanzierung des eigenen Gehalts. Nicht von Bedeutung ist schliesslich, ob die Z.____ heute gehalten wäre, mit dem Beschwerdeführer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, zumal die Sachlage nicht identisch ist, wenn die Z.____ ab 1. Januar 2004 als Eigentümerin der Gelder selbst berechtigt und verpflichtet wird und die Drittmittelgelder nicht nur lediglich verwaltet (vgl. Urk. 36 S. 2).

Unerheblich ist, ob der SNF die Einstufung des Beschwerdeführers als Unselbstständigerwerbender für vertretbar erachtete und ob das BSV diese Einstufung als nachvollziehbar erachtete (vgl. Urk. 27 S. 12), da keine individuell-konkrete Zusicherung geltend gemacht wird. Die übrigen Einwendungen des Beschwerdeführers vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

5.4 Unter Würdigung der gesamten Umstände, namentlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit gegenüber der Z.____, hat der Beschwerdeführer als Empfänger eines Beitrages an den eigenen Lebensunterhalt als Selbstständigerwerbender zu gelten. Es besteht somit kein Anlass, von der Verwaltungsweisung abzuweichen.

E. 6

6.1 Im Zuge des auf den 1. Januar 2001 vorgenommenen Systemwechsels von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung im Beitragsfestsetzungsverfahren der AHV erfuhr die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wesentliche, auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft getretene Änderungen (vgl. auch AHI 2000 S. 97). In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). Die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Verfügungen vom 6. Juni 2001 betreffend die Beitragsperioden (Beitragsjahre) 1996 bis 1999 ist demnach anhand der bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend - sofern nicht anders vermerkt - auch in dieser Fassung zitiert werden.

6.2 Gemäss Art. 9 Abs. 1 AHVG ist Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Es wird ermittelt, indem das rohe Einkommen um die in Art. 9 Abs. 2 lit. a bis f AHVG aufgeführten Abzüge vermindert wird. Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen (Art. 9 Abs. 2 letzter Satz AHVG).

6.3 Gemäss Art. 22 AHVV wird der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch eine Beitragsverfäugung für eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt. Die Beitragsperiode beginnt mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wird in der Regel aufgrund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasst das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode (Abs. 2).

Nimmt die beitragspflichtige Person eine selbständige Erwerbstätigkeit auf oder haben sich die Einkommensgrundlagen seit der Berechnungsperiode, für welche die kantonale Steuerbehörde das Erwerbseinkommen ermittelt hat, infolge Berufs- oder Geschäftswechsels, Wegfalls oder Hinzutritts einer Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens oder Invalidität dauernd verändert und wurde dadurch die Höhe des Einkommens wesentlich beeinflusst, so ermittelt die Ausgleichskasse das massgebende reine Erwerbseinkommen für die Zeit von der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise von der Veränderung bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Beitragsperiode und setzt die entsprechenden Beiträge fest (Art. 25 Abs. 1 AHVV). Als nächste ordentliche Beitragsperiode gilt jene, für welche das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Teil der nach Art. 22 Abs. 2 AHVV massgebenden Berechnungsperiode bildet, wobei mindestens zwölf Monate der selbständigen Tätigkeit in diese Berechnungsperiode fallen müssen (BGE 113 V 177 mit Hinweisen). Die Beiträge sind dabei aufgrund des jeweiligen Jahreseinkommens festzusetzen. Für das Vorjahr der nächsten ordentlichen Beitragsperiode sind die Beiträge auf Grund des reinen Erwerbseinkommens festzusetzen, das der Beitragsbemessung für diese Periode zugrunde zu legen ist (Art. 25 Abs. 3 AHVV). Ergibt sich später aus den Meldungen der kantonalen Steuerbehörde ein höheres oder niedrigeres Erwerbseinkommen, so hat die Ausgleichskasse die Beiträge nachzufordern oder zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 5 AHVV).

6.4 Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Liegt eine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer nicht vor, so werden die massgebenden Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommens- oder Erwerbssteuer entnommen, sofern diese nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, andernfalls der überprüften Deklaration für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Abs. 2 AHVV). Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die

Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfugung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis). Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. Einkommensbezüger und beschlusst daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Tätigkeit vorliegt und ob der Einkommensbezüger beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c, 114 V 75 Erw. 2, 110 V 86 Erw. 4 und 370 Erw. 2a, 102 V 30 Erw. 3b mit Hinweisen).

E. 7

7.1 Der SNF sprach ab 1. Oktober 1995 einen Forschungsbeitrag zu. Demnach nahm der Beschwerdeführer ab 1. Oktober 1995 die selbständige Erwerbstätigkeit auf. Die erste ordentliche Beitragsperiode umfasste somit die Jahre 1998/99, die erste ordentliche Berechnungsperiode die Jahre 1995/96. Die Beiträge für das Jahr 1995 (1. Oktober bis 31. Dezember) waren damit aufgrund des in diesem Jahr erzielten, auf ein Jahr umgerechneten Einkommens, die Beiträge für das Jahr 1996 aufgrund des 1996 erzielten Einkommens festzusetzen. Die Beiträge für das Jahr 1997, dem Vorjahr zur ersten ordentlichen Beitragsperiode 1998/99 waren gleich wie die Beiträge für diese Periode aufgrund des in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1996 erzielten, auf ein Jahr umgerechneten Einkommens festzusetzen.

7.2 Streitig ist einzig die Höhe des der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legende Erwerbseinkommens des Jahres 1996. Gemäss Meldung des Steueramtes des Kantons Zürich vom 31. Mai 2001 erzielte der Beschwerdeführer im Jahre 1996 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 67'375.-- (Urk. 5/13), wovon die Beschwerdegeherin ausging.

Der Beschwerdeführer macht geltend, es treffe nicht zu, dass von seinem Salär keine Abzüge vorgenommen werden könnten. Die Anforderungen des Projekts einerseits und seine finanzielle Dotierung würden eine Verwendung von Salärteilen für Unkosten im Gegenteil notwendig machen. Selbständigkeit korreliere mit einem Risiko, dieses mit Investitionen, und dieses wiederum bedinge Abzüge vom Ertrag für Gewinnungskosten. Würden Abzüge von einem

berücksichtigt werden. Vorliegend ist unbestritten, dass dieser Nachweis nicht erbracht werden kann. Die Folgen der Beweislosigkeit hat der Beschwerdeführer zu tragen (BGE 115 V 142). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Auslagen gemäss Steuererklärung 1997 im Rahmen der unselbstständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt und auch für das Forschungsprojekt Auslagen entschädigt wurden.

7.5 Die Ermittlung des von den Steuerbehörden am 31. Mai 2001 gemeldeten Einkommens des Jahres 1996 lässt sich anhand der Steuererklärung 1997 (Urk. 28/23) und des zugesprochenen Beitrags an den eigenen Lebensunterhalts (vgl. Urk. 14, Urk. 28/4-6) genau nachvollziehen. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 4'560.-- (vgl. Urk. 5/19, Urk. 28/23) müssen sodann zum gemeldeten Einkommen der Steuerbehörde im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. d 2. Satz AHVG wieder aufgerechnet werden, was ein beitragspflichtiges Einkommen von gerundet Fr. 71'900.-- ergibt. Das Einkommen im Jahr 1995 betrug Fr. 12'625.-- (Fr. 80'000.-- minus Fr. 67'375.--). Die Ausgleichskasse hat die Beiträge für die Jahre 1996 bis 1999 gestützt auf die Steuermeldungen und unter Beachtung der angeführten Bemessungsordnung korrekt festgesetzt, wie aus der Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2002 klar hervorgeht (Urk. 4 S. 2-3). Darauf ist zu verweisen. Der Beschwerdeführer hat keine substantiierten Einwendungen erhoben und keine Unterlagen eingereicht, die die angefochtenen Verfügungen vom 6. Juni 2001 (Urk. 5/14-17) in Frage stellen würden.

Sein Vorbringen, dass er die Beiträge nicht bezahlen könne, betrifft den Bezug der rechtskräftig verfügten Beiträge und ist im vorliegenden Verfahren, in welchem es um die Festsetzung der Beiträge geht, nicht zu prüfen. Es steht dem Beschwerdeführer jedoch frei, nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens bei der Verwaltung ein Gesuch um Herabsetzung beziehungsweise Erlass der Beiträge zu stellen. Damit erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers insgesamt als unbegründet.

Die pendente lite erlassenen Verfügungen vom 6. Juni 2001 betreffend die Beiträge des Beschwerdeführers für die Jahre 1996 bis 1999 erweisen sich damit als korrekt, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die pendente lite erlassenen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 6. Juni 2001 werden bestätigt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Julius Effenberger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Z.____
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.